

Freie Fahrt für freie Bürger

Der Autofahrer A fährt mit seinem Porsche mit 200 km/h auf der linken Spur einer 3-spurigen Autobahn, wobei sowohl die Sicht- als auch die Verkehrsverhältnisse dieses Tempo zulassen. Auf der mittleren Spur fährt der BMW-Fahrer B, der durch ein plötzliches Ausscheren auf die linke Spur den A zu einer Vollbremsung zwingt mit der Folge, dass der Porsche ins Schleudern und auf die Standspur gerät, wo es zu einer Kollision mit dem Mercedes des O kommt; O war mit leerem Tank auf der Autobahn liegengeblieben.

Bei der Kollision entstand am Mercedes des O (Wert 20.000,- €) ein Schaden, dessen Behebung ca. 25.000 € betragen würde. Verletzt wurde zum einen der X, der Beifahrer des A, weiterhin O sowie dessen Tochter T, die im Mercedes saß.

X erlitt eine Rippenprellung, die ihn für eine Woche arbeitsunfähig werden ließ (Verdienstausschlag als Selbständiger 4.000 €); O zog sich ein starkes Schleudertrauma der Wirbelsäule zu, das ihn zu 2 Wochen Bettruhe zwang. T erlitt nur geringfügige Prellungen, die bei einer ambulanten ärztlichen Behandlung (Kosten 300 €) versorgt wurden.

Im Betrieb des O, wo dieser mit einem Monatsgehalt von 10.000,- € angestellt war, entstand aufgrund der herausgehobenen Stellung des O als Projektleiter ein Produktionsausfall in Höhe von 50.000 €, den der alleinige Betriebsinhaber U ersetzt verlangt.

O verlangt Ersatz seiner Schäden, die er wie folgt spezifiziert:

- 1.000,- € für die erforderliche ärztliche Behandlung
- 1.000,- € Schmerzensgeld
- 25.000,-€ Schadensersatz für die vorgenommene Reparatur seines Pkw
- 1.000,- € Ersatz für die während der Reparatur entgangene Nutzungsmöglichkeit
- 300,- € für die Heilbehandlung seiner Tochter.

Der Beifahrer X verlangt von A und B Ersatz seines Verdienstausschlags in Höhe von 4.000 €.

Der Unternehmer U macht einen Schaden von 55.000 € geltend; 50.000 € Produktionsausfall sowie 5.000 € aus seiner Verpflichtung zur Lohnfortzahlung.

Der Sachverständige ermittelt einen Verschuldensanteil der Beteiligten wie folgt: 2/3 des Verschuldens treffe den B, 1/3 des Verschuldens den O; dem A könne kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden.

Ansprüche gegen O sowie Ausgleichsansprüche zwischen A und B bleiben außer Betracht.